



Polizeipräsidium Bielefeld, Postfach 10 03 67, 33503 Bielefeld

01.02.2021

Seite 1 von 4

Freiheitswerkstatt_132+
Stiftung-Richtertest Bielefeld
Herrn Joachim Baum
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

Aktenzeichen:

ZA 12 - 57.02.01 (21/2021)

bei Antwort bitte angeben

per Email

Herr Poley

Telefon 0521-545-3127

Fax 0521-545-3149

za12.bielefeld

@polizei.nrw.de

Durchführung des Versammlungsgesetzes (VersG);

Versammlungen unter freiem Himmel vom 01.- 22.02.2021 in Bielefeld

Ihre Anmeldung vom 29.01.2020

Sehr geehrter Herr Baum,

gemäß § 14 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790) in der zurzeit gültigen Fassung bestätige ich Ihnen die erfolgte Anmeldung der montags (01., 08., 15. Und 22.02.2021) jeweils in der Zeit von **17:00 Uhr bis max. 22:00 Uhr**, geplanten demonstrativen Aktionen in Bielefeld. Die Teilnehmer treffen sich am Rathausvorplatz und gehen über Niederwall, Jahnplatz, Bahnhofstraße bis zur Stresemannstraße und auf dem gleichen Weg zurück. Hierbei ist der Gehweg zu nutzen.

Dienstgebäude:

Telefon 0521-545-0

Telefax 0521-545-3377

poststelle.bielefeld@polizei.nrw.de

www.polizei-nrw.de/bielefeld

Änderungen des Aufzugsweges sind zwei Arbeitstage vor der jeweiligen Kundgebung hier zu melden. Ist der Streckenverlauf z. B. wegen einer veränderten Baustellensituation zu ändern, ist dies mit der Einsatzleitung der Polizei vor Ort abzustimmen.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahn: Linie 4 ab HBF /

Jahnplatz bis Rudolf-Oetker-

Halle

Bus Linien: 21, 62 bis

Polizeipräsidium

Die Veranstaltungen, zu der Sie nach eigenen Angaben 6 Teilnehmer erwarten, stehen unter dem Motto:

„Demokratie, Freiheit und Gerechtigkeit“

Als verantwortlichen Leiter der Veranstaltungen haben Sie sich selbst benannt.

Zahlungen an:

Landeshauptkasse Nordrhein-
Westfalen

Kto-Nr.: 40 047 19

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC : WELADED

Zu der geplanten Veranstaltung ergeht zudem folgende beschränkende Verfügung (Auflagen gemäß § 15 Abs. 1 VersG):

1. Bei der Versammlung ist grundsätzlich die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen (Ausnahmen siehe

unten). Dies kann z. B. durch Markierungen zur Abstandseinhaltung durch nicht dauerhafte Markierungen (z.B. Kreide, Klebestreifen) auf dem Boden erfolgen. Die Markierungen sind nach der Versammlung zu entfernen.

2. Die Versammlungsleitung stellt 1 Ordner-/innen pro 10 Teilnehmer-/innen.
3. Die Versammlungsaufgaben sind den Teilnehmer-/innen zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter vorzulesen.

Hinweis:

Zu § 3 Abs. 6 CoronaSchVO wird besonders darauf hingewiesen, dass eine Alltagsmaske nur bei Redebeiträgen und nur dann vorübergehend abgelegt werden kann, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen (Teilnehmende, Passanten, etc.) eingehalten wird. Anderenfalls besteht die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske.

Begründung für die Auflagen:

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist.

Gemäß § 1 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) ist jede einsichtsfähige Person verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 3 Nr. 6 u. 8 CoronaSchVO in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020 ist zu allen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, die nicht zu den in § 2 Abs. 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören, oder soweit dies in der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld geregelt und dort keine Ausnahme zugelassen wurde. Die Einhaltung des Mindestabstands liegt während der gesamten Veranstaltungszeit inklusive der Sammlungsphase vor Ort in der Verantwortung von Anmelder-/in und Versammlungsleiter-/in. Durch die Auflagen wird dies sichergestellt.

Verwendung von Ordnern

Ich weise darauf hin, dass die von Ihnen bestimmten und eingesetzten Ordner volljährig sein müssen und ihre Aufgabe ehrenamtlich wahrzunehmen haben.

Sie dürfen nicht bewaffnet und nicht uniformiert sein und sind ausschließlich durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ kenntlich zu machen (§ 9 VersG). Ferner dürfen die Ordner keine Transparente oder Plakate tragen, da sie dadurch in ihrem Ordnungsdienst beeinträchtigt werden könnten.

Zu der geplanten Veranstaltung gebe ich Ihnen zusätzlich folgende Hinweise Seite 3 von 4

1. Zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Polizei Anordnungen erteilen (§ 15 Absatz 3 VersG). Diesen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Ein gegen derartige Anordnungen vorgetragener Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs.2 Satz 1 Nr.2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1991, BGBl. I S. 686).
2. Die verantwortliche Leitung hat ständig bei der Veranstaltung anwesend zu sein (§ 8 VersG), da nur eine persönlich anwesende Leitung ihre Leitungsfunktion wahrnehmen kann.
3. Die Leitung der Versammlung muss sich vor Beginn der Veranstaltung als solcher dem am Sammelpunkt anwesenden Leiter der Polizei zu erkennen geben, damit er als Verantwortlicher für notwendig werdende lagebezogene Anordnungen der Polizei zur Verfügung stehen.
4. Ein wesentliches Abweichen vom angemeldeten Veranstaltungsablauf stellt eine Straftat des Leiters nach § 25 VersG dar. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Ort, den Zeitpunkt und die Leitung der Veranstaltung.
5. Der allgemeine öffentliche Fußgängerverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
6. Darstellung und Inhalt von eingesetzten Transparenten und Fahnen dürfen nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen. In einer Versammlung oder durch Verteilen von Schriften darf nicht zu rechtswidrigen Taten aufgerufen werden (§ 111 StGB oder § 116 OWiG).
7. Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder bei Aufzügen Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen.
8. Ebenfalls verboten ist es, an einer Veranstaltung in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (§ 17 a VersG).
9. Falls Lautsprechereinsatz beabsichtigt ist:
Die Benutzung eines Lautsprechers auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist ohne Ausnahmegenehmigung des Ordnungsamtes der Stadtverwaltung Bielefeld nur zu dem Zwecke zugelassen, in angemessener Lautstärke den versammlungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Rechten und Pflichten des verantwortlichen Leiters der Versammlung, Geltung zu verschaffen und sprachlich das Thema der Demonstration zu vermitteln.

Haftung für entstandene Schäden

Abschließend weise ich darauf hin, dass der Veranstalter für alle Sachschäden einzutreten hat, die durch eigenes widerrechtliches Verhalten oder widerrechtliches Verhalten von ihm beauftragter Personen entstehen.

Seite 4 von 4

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Poley